

9.11. 1917

## Die Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes.

Die heutige „Wiener Zeitung“ enthält die kaiserliche Verordnung vom 4. d. betreffend Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes, deren wichtigste Bestimmungen wir im Morgenblatt veröffentlicht haben. Die Neuregelung in den hauptsächlichsten Punkten, wie sie sich im Text der Verordnung ausdrückt, sei hier angeführt:

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde ich anzuordnen wie folgt:

### Artikel I.

An Stelle der §§ 6, 7, 9, 25 bis 30, 40, 47, 3. 8, und 49, letzter Absatz, des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter treten die folgenden Bestimmungen:

§ 6. Den Gegenstand der im § 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen, Wöchnerinnenunterstützungen und Begräbnisgeldern. In Versicherungsleistungen ist mindestens zu gewähren:

1. Vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Hilfe mit Inbegriff des geburtsärztlichen und des Hebammenbestandes sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe (Krankenpflege).

### Stufen des Krankengeldes.

2. Wenn der Kranke arbeitsunfähig ist, vom dritten Krankheitstage an ein Krankengeld, das täglich zu betragen hat:

in der Lohnklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	0.60	0.90	1.20	1.50	1.80	2.10	2.50	3.00	3.60	4.20	5.00

Ein arbeitsfreier Tag ist als erster oder letzter Krankheitstag nicht zu rechnen.

Die Krankenunterstützung (3. 1 und 2) ist, solange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, durch 26 Wochen, und zwar das Krankengeld wöchentlich nachhinein, zu gewähren.

### Die Wöchnerinnenunterstützung.

3. An Wöchnerinnen eine Geldunterstützung in der Höhe des Krankengeldes, solange sie sich der Lohnarbeit enthalten, bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft.

4. An Wöchnerinnen, die ihre Kinder selbst stillen — ohne Rücksicht auf die ihnen etwa zukommende Kranken- oder Wöchnerinnenunterstützung —, eine Unterstützung in der Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablauf der

zwölften Woche nach ihrer Niederkunft (Stillprämien).

### Organisierte freie Arztwahl.

§ 6 c. 1. Für die Gewährung der im § 6, 3. 1, bezeichneten Leistungen haben die Krankenkassen ausreichende Vorsorge zu treffen. Ist die Beistellung aller oder einzelner dieser Leistungen einem Kassenverbande übertragen, so ist die Kasse von ihrer Verpflichtung nur soweit befreit, als die vom Verbande getroffene Vorsorge ausreicht.

2. Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung der erkrankten Mitglieder kann angeordnet werden, daß diese sich an bestimmte Ärzte zu wenden haben und daß die Bestreitung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte erwachsenden Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, von der Kasse (dem Kassenverbande) abgelehnt wird.

3. Den erkrankten Versicherten kann auch die Wahl zwischen den Ärzten des Kassensprengels freigestellt werden, die sich verpflichten, die ärztliche Behandlung unter den mit der Krankenkasse (Verband) vereinbarten Bedingungen zu gewähren (Organisierte freie Arztwahl).

§ 6 d. 1. Mit den zur ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder berufenen Ärzten (§ 6 c, Absatz 2 und 3) hat die Krankenkasse (der Kassenverband) einen schriftlichen Vertrag über die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu schließen.

### Die Einigungscommissionen.

§ 6 f. 1. Entstehen zwischen einer Krankenkasse (einem Kassenverbande) einerseits und Kassenärzten oder Gruppen von solchen andererseits Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Verträge, so ist zu deren einvernehmlicher Austragung über Verlangen einer der beteiligten Parteien oder auch, wenn ein solches nicht vorliegt, von der politischen Landesbehörde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft eine Einigungscommission einzuberufen.

2. Die Einigungscommissionen können auch dann einberufen werden, wenn über die Grundsätze eines neu zu vereinbarenden oder über die Abänderung eines bestehenden Rahmenvertrages (Vertrags-schemas) eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden kann.

3. Die Beschlüsse der Einigungscommission sind für beide Teile nur dann verbindlich, wenn sie unter Zustimmung der streitenden Parteien zustande gekommen sind oder wenn ihnen die Genehmigung der Parteien nachträglich erteilt worden ist.

4. Ueber die Zusammensetzung, Einrichtung und Einberufung der Einigungscommissionen haben die politischen Landesbehörden Vorschriften zu erlassen. Bei den Verhandlungen ist für eine paritätische Vertretung der Parteien vorzusehen. Der Vorsitzende der Kommission wird entweder fallweise oder im voraus für einen längeren Zeitraum von der politischen Landesbehörde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft aus der Reihe der öffentlichen, dem Arztstande nicht angehörigen Beamten bestellt.

§ 6 g. 1. Zur Entscheidung über strittige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen einer Krankenkasse (einem Kassenverbande) und einem Arzt sind, soweit hiefür im Vertrage nicht ein andres Schiedsgericht vereinbart worden ist, die